

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Holtrop, Flur 2, Flurstück 212/17, beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18. der Anlage 1 und 3 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand Anlage 3 zum UVPG hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.06.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat